

**ERNEUERUNGSWAHL  
EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENPFLEGE KYBURG**

AMTSDAUER 2018-2022  
SONNTAG, 15. APRIL 2018 (1. WAHLGANG)

**PUBLIKATION DER WAHLVORSCHLÄGE**

Auf die Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 7. Dezember 2017 sind innert Frist folgende gültige Wahlvorschläge eingereicht worden:

**EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENPFLEGE KYBURG**

5 MITGLIEDER INKL. PRÄSIDIUM

A. MITGLIEDER

NACHNAME	VORNAME	JG.	ADRESSE	ORT	BERUF	BISHER/NEU
Kauer Müller	Monique	1975	Ettenhusen 22	8314 Kyburg	Personalfachfrau	neu
Roshard	Dunja	1968	Dorfstrasse 9	8314 Kyburg	Betriebsökonomin	neu
Vonlanthen	Rita	1974	Ettenhusen 15	8314 Kyburg	Detailhandelsangestellte	neu
vakant						
vakant						

B. PRÄSIDIUM

NACHNAME	VORNAME	JG.	ADRESSE	ORT	BERUF	BISHER/NEU
vakant						

In Anwendung der gesetzlichen Vorschriften werden diese Wahlvorschläge amtlich bekanntgegeben.

Gleichzeitig wird eine neue Frist von 7 Tagen, d.h. bis **8. Februar 2018**, angesetzt. Die Vorschläge können in dieser Zeit ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden. Es können aber auch neue Wahlvorschläge bei der Wahlvorsteherschaft eingereicht werden (Abteilung Präsidiales, Märtpplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon). Die Abteilung Präsidiales stellt Formulare für die Wahlvorschläge zur Verfügung ([www.ilef.ch/wahlen2018](http://www.ilef.ch/wahlen2018)).

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 stimmberechtigten Angehörigen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kyburg eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kyburg das 16. Altersjahr vollendet hat und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Wählbar sind die der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kyburg angehörenden Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Laut Art. 160 Abs. 2 der Kirchenordnung ist das Stille Wahlverfahren bei Erneuerungswahlen ausgeschlossen. Für die Durchführung der Erneuerungswahlen wird ein amtlicher Wahlzettel mit gedruckten Kandidatennamen verwendet. Es gelten die Bestimmungen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, bzw. bei der Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

1. Februar 2018

**Wahlvorsteherschaft  
Stadtrat Illnau-Effretikon**

**HINWEIS FÜR DIE ZEITUNG:**

Bitte verwenden Sie das eingefügte Logo und verwenden Sie den Schriftsatz Univers Com 45 Light, 9pt (für Fettdruck den entsprechenden Schnitt).

Beachten Sie, dass die Inseratetitel in Grossbuchstaben / Versalien auszuführen sind.

Inserat 4-spaltig (116 mm)

Erscheint am: 1. Februar, ZO